

Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Hilstrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich südlich Dortmund-Ems-Kanal und westlich Westfalenstraße (B 54)

Während der Offenlegung wurde zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die folgende Anregung vorgetragen:

Das Forstamt Münster regt an, eine bestehende Waldfläche innerhalb des Änderungsbereichs, die wirksam im Flächennutzungsplan zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist und zukünftig durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz überplant werden soll, korrekt als Wald darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde handelt es sich bei der angesprochenen Waldfläche um ein Teilstück einer Landwehr. Im Beiplan "Denkmalschutz und Denkmalpflege" des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist dieser Bereich als Bodendenkmal gekennzeichnet. Eine nachrichtliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Wald ist im gesamten Stadtgebiet wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen grundsätzlich in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln (u.a. § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG)). Im gesamten Stadtgebiet ist eine Waldvermehrung anzustreben. Durch eine konzeptionell gesteuerte Ausweisung von Waldflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung in Abstimmung mit der städtischen Gesamtkonzeption für Kompensationsmaßnahmen wird dieser Zielsetzung der Waldvermehrung Rechnung getragen.

Eine Darstellung der angesprochenen Fläche als Wald erfolgte im wirksamen Flächennutzungsplan deshalb nicht, weil es sich hier um eine so genannte "Kleinstwaldfläche" handelt (ca. 0,35 ha). Das Stadtgebiet Münster weist eine Vielzahl von bestehenden (Kleinst-) Waldflächen auf, die aus Gründen der parzellenunscharfen Darstellung bzw. der Maßstäblichkeit der Darstellungen grundsätzlich nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellt werden. Sie werden in der Regel überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Grundsätzlich gilt aber, dass Wald - unabhängig von einer entsprechenden Darstellung als Wald im Flächennutzungsplan - in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu erhalten ist (s.o.). Bei künftigen Planungen, z.B. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei anderen fachgesetzlichen Einzelplanungen, werden dann die im Flächennutzungsplan der Stadt Münster nicht dargestellten, aber tatsächlich vorhandenen Waldflächen im Einzelfall zu berücksichtigen sein, so z.B. im vorliegenden Fall im Rahmen der landschaftsplanerischen Gestaltung des geplanten Golfplatzes, bei der der Wald bzw. das Bodendenkmal Landwehr vollständig erhalten bleiben und nicht tangiert oder überplant werden.

Der Anregung sollte entsprechend Beschlussvorschlag 1 nicht gefolgt werden.